

Neue Satzung regelt Fortbildung und Fortbildungszertifikat

Das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) sieht eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte/innen (§ 95 d) als auch in modifizierter Form für Fachärzte/innen im Krankenhaus (§ 137) vor. Der Gesetzgeber hat die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung des Fortbildungsnachweises in der Hand der Ärzteschaft belassen. Der Fortbildungsnachweis kann durch das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer erfolgen. Die neue Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist von der Kammerversammlung am 27.11.2004 beschlossen worden und zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Vertragsärzte/innen sind verpflichtet, die Fortbildung alle fünf Jahre ihrer Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber nachzuweisen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann es zu Honorarkürzungen und zur Entziehung der Zulassung kommen. Für von der KV ermächtigte Ärzte/innen, die im Krankenhaus tätig sind, gelten die gleichen Regelungen wie für Niedergelassene. Auch Fachärzte/innen im Krankenhaus unterliegen der Fortbildungspflicht. Nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V legt der Bundesausschuss Mindestanforderungen an die Strukturqualität der Krankenhäuser einschließlich des im Abstand von fünf Jahren zu erbringenden Fortbildungsnachweises fest. Gesetzlich sind bisher keine Sanktionen festgelegt. Weitere Konkretisierungen stehen derzeit noch aus.

Der Deutsche Ärztetag hat im Mai 2004 die (Muster-)Satzungsregelung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ verabschiedet. An der Entstehung dieser Mustersatzung haben insbesondere auch westfälisch-lippische Vertreter maßgeblich mitgearbeitet. Die Umsetzung ist in Westfalen-Lippe in der Kammerversammlung am 27.11.2004 beschlossen worden.

Neue Bewertungskategorien

Neu hinzugekommen sind weitere Bewertungskategorien. So gibt es nun eine Kategorie E „Selbststudium durch Fachliteratur und Fachbücher sowie Lehrmittel“. Für diese Form der Fortbildung werden künftig 50 Punkte für fünf Jahre ohne weiteren Nachweis anerkannt werden. Neu ist

die Kategorie F „Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge“. Im Rahmen dieser Kategorie erhalten Autoren einen Punkt pro Beitrag und Referenten sowie Qualitätszirkelmoderatoren einen Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer. Eingefügt wurde ferner eine Kategorie G „Hospitalisationen“. Auch hier werden 1 Punkt pro Stunde, höchstens jedoch 8 Punkte pro Tag anrechenbar sein. Und neu hinzugekommen ist schließlich noch die Kategorie H „Curriculär vermittelte Inhalte“. Mit dieser Kategorie sind ab 2005 auch Weiterbildungskurse und Zusatzstudiengänge in die Fortbildungszertifizierung integriert.

Mit diesen Änderungen schafft die Satzung gute Voraussetzungen, um ärztliche Fortbildung in allen Facetten und Varianten für das Fortbildungszertifikat anrechenbar zu machen.

Wie wird die Fortbildungspflicht nachgewiesen?

Nach Absprache mit der KVWL ist vorgesehen, dass niedergelassene Vertragsärzte/innen den Nachweis der Fortbildungspflicht durch das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Westfalen-Lippe gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbringen können. Ebenso können auch Fachärzte/innen im Krankenhaus den Nachweis durch das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Westfalen-Lippe erbringen. Näheres zur Nachweispflicht und zu möglichen Sanktionen regelt in den nächsten Monaten der Gemeinsame Bundesausschuss.

Wie viele Fortbildungspunkte sind innerhalb welcher Frist zu sammeln?

Für den Fortbildungsnachweis nach § 95 d und § 137 müssen innerhalb von fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte gesammelt werden. Die Frist hierfür hat am 01.01.2004 begonnen und endet am 30.06.2009. Auf die o. g. Punktezahl werden 50 Punkte (d. h. 10 Punkte pro Jahr) ohne Nachweis als Selbststudium angerechnet.

Sollten Sie schon vor dem 30.06.2009 250 Punkte erworben haben, können Sie das zum Nachweis erforderliche Fortbildungszertifikat schon früher beantragen.

Wie kann das dreijährige Fortbildungszertifikat auf den Fünfjahreszeitraum umgestellt werden?

Bisher hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe das Fortbildungszertifikat für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung 100 Punkte erworben wurden. Inhaber eines gültigen Fortbildungszertifikats können auf das fünfjährige Fortbildungszertifikat umstellen, indem sie zusätzlich zum dreijährigen Fortbildungszertifikat durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen weitere 150 Punkte belegen, die nach Ausstellung des dreijährigen Zertifikates erworben wurden, wobei über den gesamten Fünfjahreszeitraum pro Jahr 10 Punkte für das Selbststudium ohne Nachweis angerechnet werden.

Ein durch Umstellung erworbenes fünfjähriges Fortbildungszertifikat

verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Ausstellung des dreijährigen Fortbildungszertifikates. Das dreijährige Fortbildungszertifikat kann bis zum 31.12.2005 alternativ zum fünfjährigen Fortbildungszertifikat erworben werden. Das dreijährige Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von drei Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe eine Mindestbewertung von 150 Punkten erreichen.

Was passiert, wenn die Fortbildung nicht fristgemäß nachgewiesen wird?

Wenn die Fortbildung nach Ablauf der Frist am 01.07.2009 nicht nachgewiesen wird, kann von den KVen für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, das zu zahlende Honorar um 10 vom Hundert gekürzt werden. Ab dem darauffolgenden Quartal kommt es zu einer Kürzung um 25 vom Hundert. Der § 95 d Abs. 3 SGB V sieht vor, dass ein Vertragsarzt die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen kann. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Wird jedoch der Nachweis auch nach Ablauf von 2 Jahren nicht erbracht, droht der Entzug der Zulassung.

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe wird ihre Mitglieder frühzeitig informieren, falls sich ein Versäumen des Nachweises abzeichnet. Näheres zur Nachweispflicht und zu möglichen Sanktionen für Ärzte/innen im Krankenhaus regelt in den nächsten Monaten der Gemeinsame Bundesausschuss.

Gibt es Höchstgrenzen in den einzelnen Bewertungskategorien?

Der Ärztetag hat für keine Kategorie – mit Ausnahme des Selbststudiums (Kategorie E) – eine Obergrenze gesetzt, d. h. theoretisch könnte mit



Für die Akten viel zu schade: Mit dem Fortbildungszertifikat an der Wand signalisieren zahlreiche Ärztinnen und Ärzte, dass sie sich regelmäßig fortbilden und fachlich auf dem neuesten Stand sind. Foto: Dercks

einer Fortbildungsart der ganze Nachweis abgedeckt werden.

Wie können die 250 Punkte auf den Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden?

Das bleibt ganz dem Arzt/der Ärztin überlassen. Wichtig ist das Endergebnis nach Ablauf der Frist am 30.06.2009.

Muss ein Arzt, der vor dem 30.06.2009 in den Ruhestand geht, auch 250 Punkte nachweisen?

Nein, die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht drohen, greifen hier nicht mehr. Es gilt allerdings auch hier die in der Berufsordnung und im Heilberufsgesetz verankerte berufs begleitende Fortbildungspflicht. (vgl. § 4 der Berufsordnung der ÄKWL, Stand 25.11.2000 und § 6 Abs. 4 Heilberufsgesetz NW)

Kann man auch Punkte „auf Vorrat“ sammeln?

Das ist nicht vorgesehen. Punkte, die über die verlangten 250 hinausgehen, werden nicht für den nächsten Fünfjahreszeitraum angerechnet.

Verlängert sich die Frist der Nachweispflicht, wenn die ärztliche Tätigkeit im Fünfjahreszeitraum nicht ausgeübt wird?

Ja, das Gesetz sieht eine Verlängerung der Frist um die Zeit vor, in der die ärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Ebenfalls sind Verlängerungsfristen bei Elternzeit, längerer Krankheit, Arbeitslosigkeit etc. vorgesehen.

Werden auch Veranstaltungen angerechnet, die im Ausland stattgefunden haben?

Fortbildungsveranstaltungen im Ausland, die mit CME-Punkten versehen sind, werden auch in Deutschland von den Ärztekammern anerkannt. Kongresse, die von in Deutschland ansässigen Veranstaltern durchgeführt werden, müssen wie inländische Veranstaltungen zertifiziert werden. Sind sie dann von einer Ärztekammer anerkannt, werden sie automatisch auch bundesweit anerkannt.

Den Wortlaut der Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ finden Sie in der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Satzung

„Fortbildung und Fortbildungszertifikat“

§ 1

Ziel der Fortbildung

Fortbildung der Ärzte und der Ärztinnen dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein. Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.

§ 3

Fortbildungsmethoden

- (1) Der Arzt/die Ärztin sind in der Wahl der Art ihrer Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.
- (2) Soweit die Fortbildung insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt, soll der Arzt oder die Ärztin der Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen entsprechen, welche die Kammer anerkennt.
- (3) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:
 1. Mediengestütztes Eigenstudium (z. B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
 2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);
 3. Klinische Fortbildung (z. B. Hospitationen, Fallvorstellungen);

4. Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildung, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge.

§ 4

Organisation des Fortbildungsnachweises

- (1) Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.
- (2) Der Förderung der Fortbildungspflicht und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jedem Arzt/jeder Ärztin auf Antrag nach Maßgabe der Erfüllung der geregelten Voraussetzungen erteilt wird.

§ 5

Fortbildungszertifikat der Ärztekammer

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden; ferner ist die vorherige Anerkennung der anzurechnenden Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 Voraussetzung. § 12 bleibt unberührt. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 7 bis 11.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion
1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag

Kategorie B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt,
3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)
1. 1 Punkt pro Fortbildungseinheit, 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden
2. höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.
1 bzw. 2 Punkte pro Übungseinheit

Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel
Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge
1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag
2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag *zusätzlich* zu den Punkten der Teilnehmer

Kategorie G: Hospitationen
1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H: Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge
1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Lernerfolgskontrolle: 1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C

- (3) Die Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die bundeseinheitlichen Kriterien zugrundelegt. Die Richtlinien enthalten auch die Ausnahmen, bei denen die Höchstanzahl von Bewertungspunkten in begründeten Ausnahmefällen in den einzelnen Kategorien bei ansonsten gleichwertiger Fortbildung überschritten werden darf.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 der Erteilung des Fortbildungszertifikats zugrundegelegt werden, welche vor ihrer Durchführung von einer Ärztekammer anerkannt worden sind. Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss der Arzt oder die Ärztin bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
 1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen
 2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“) berücksichtigen;
 3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
 4. Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein. Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.
- (2) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein Arzt/eine Ärztin als wissenschaftlich Verantwortliche/r bestellt sein.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen.
- (2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Ärztekammer Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:
 1. Antragsfristen;
 2. Inhalt der Anträge;

3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
 4. Teilnehmerlisten;
 5. Teilnehmerbescheinigungen;
 6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten.
- (3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 beachtet werden.
 - (4) Der Veranstalter kann durch die Ärztekammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Ärztekammer zuleiten.

§ 10

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage erteilt werden, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Ärztekammer erkennt von einer anderen Heilberufskammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

§ 12

Fortbildung im Ausland

- (1) Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.
- (2) Der Arzt oder die Ärztin müssen einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

1. Inhaber eines ab dem 01.07.2002 auf der Grundlage der am 20.04.2002 beschlossenen Satzung zur Erteilung eines Fortbildungszertifikates erworbenen Fortbildungszertifikates mit dreijähriger Gültigkeit können auf das fünfjährige Fortbildungszertifikat umstellen, in dem sie zusätzlich zum dreijährigen Fortbildungszertifikat durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen weitere 150 Punkte belegen, die nach Ausstellung des dreijährigen Fortbildungszertifikates erworben wurden. Dabei können ohne Nachweis über den gesamten Fünfjahreszeitraum pro Jahr 10 Punkte für das Selbststudium angerechnet werden.
2. Ein durch Umstellung erworbenes fünfjähriges Fortbildungszertifikat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet ab dem Tag der Ausstellung des dreijährigen Fortbildungszertifikates.
3. Das dreijährige Fortbildungszertifikat kann bis zum 31.12.2005 alternativ zum fünfjährigen Fortbildungszertifikat erworben werden. Das dreijährige Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von 3 Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe eine Mindestbewertung von 150 Punkte erreichen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. An diesem Tag tritt die Satzung zur Erteilung eines Fortbildungszertifikates vom 20.04.2002 außer Kraft.

ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-LIPPE

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat Genehmigungen folgenden Inhaltes erteilt:

1. Erlass vom 08.10.2004, Az: Vers-35-21-2. (24) IV C 4:
 „Aufgrund § 3 Abs. 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV. NRW. S. 154) in Verbindung mit § 11 Abs. 5 der Satzung des Versorgungswerks genehmige ich Ihnen die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators für das Geschäftsjahr 2005 auf 4,3122.“
2. Jeweils mit Erlass vom 08.10.2004, Az: Vers-35-21-4. (24) IV C 4:
 a) „Aufgrund § 3 Abs. 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV. NRW. S. 154) in Verbindung mit § 30 Abs. 5 der Satzung des Versorgungswerks genehmige ich Ihnen, die Renten, die im Geschäfts-